

Objekttyp: **Miscellaneous**

Zeitschrift: **Schweizerische Bauzeitung**

Band (Jahr): **117/118 (1941)**

Heft 15

PDF erstellt am: **22.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

frage in Deutschland angesichts der grundverschiedenen Sachlage hüben und drüben für uns überhaupt nichts beweist.

Landolt sagt einleitend, ein deutsches Lexikon «aus der Jahrhundertwende» (Meyer 1896) definiere den Ingenieur noch «als einen auf einer Technischen Hochschule ausgebildeten Techniker». Genau die gleiche Definition finden wir aber auch 30 Jahre später im Meyer von 1927; ferner lesen wir dort: «Die Technischen Mittelschulen bilden zur Laufbahn des mittleren Technikers vor». Also genau der selbe klare Unterschied, den wir in der Schweiz von jeher gemacht haben und heute noch machen. Wenn in Deutschland in den letzten Jahren dieser Unterschied durch die Einrichtung von «Ingenieur-Fachschulen» verwischt worden ist, so hat das verschiedene Gründe, nicht zuletzt die allgemeine (national-)sozialistische Tendenz einer Nivellierung der im alten Reiche einflussreich gewesenen Klassenunterschiede²⁾. Dazu kommt der durch die Aufrüstung im weitesten Sinn bedingte und gesteigerte grosse Bedarf an Technikern aller Stufen. Aus diesem zwingenden Grunde der Produktionsteigerung um jeden Preis hat man auch an den Technischen Hochschulen und Gymnasien die Studiendauer erheblich beschnitten; aber die damit erzielten ungünstigen Erfahrungen haben diese Abkürzung der Studien in jüngster Zeit wieder abschaffen lassen. Die Absolventen z. B. des frühern «Technikums», heute «Ingenieurschule Mittweida» heissen offiziell «Fachschul-Ingenieure³⁾»; in praxi nennen sie sich aber einfach «Ingenieur», in Unterscheidung von der amtlichen Bezeichnung der deutschen Hochschul-Absolventen als «Diplomingenieur». Die genaue Bezeichnung als Fachschul-Ingenieur scheint in Deutschland so ungebräuchlich zu sein, wie bei uns das Wort Diplomingenieur. Dabei gibt aber Landolt selbst zu, dass die deutschen «Ingenieurschulen» immerhin ein höheres Bildungsniveau vermitteln als unser Technikum.

Ein wichtiger Unterschied zwischen Technikum und Technischer Hochschule liegt vor allem in der, auf der Vorstufe zu erwerbenden *Allgemeinbildung*, aber auch in der technischen Vorbildung in Mathematik, Physik usw. Unsere technischen Hochschulen E. T. H. und E. I. L. verlangen als Vorbildung siebenklassiges Realgymnasium oder Oberrealschule mit *Maturität* (bzw. gleichwertige Aufnahmeprüfung), sodass das achtsemestrige Hochschulstudium mit etwa 19 Jahren begonnen werden kann. Somit erwerben die Absolventen das Diplom als Ingenieur mit 23, bzw. 24 Jahren. Das Technikum dagegen begnügt sich hinsichtlich der Allgemeinbildung mit drei Jahren Sekundarschule⁴⁾. Hierauf folgen drei Jahre technische Mittelschule und zwei Jahre Werkstatt-Lehre, sodass der Bau- oder Maschinen-Techniker sein Diplom schon mit 20 Jahren erhält. Es wird nun niemand behaupten wollen, seine ausgesprochen praktisch orientierte Fachbildung sei jener des Hochschul-Absolventen gleichwertig. Dass der Techniker für manche Anforderungen der praktischen Berufsausübung ohne weiteres verwendbarer ist, als der theoretisch durchgebildete Ingenieur, ist klar. Dafür aber ist dieser, nach einiger Anlaufzeit, allgemeiner verwendbar, ist geeigneter, in den ihm gestellten Aufgaben das Wesentliche zu erkennen und zu werten, usw.

Es ist unbestritten, dass intelligente und strebsame Techniker durch Selbststudium mit den Jahren sich, sogar in der Allgemeinbildung, auch zum Ingenieur emporarbeiten können. Erfolgreiche Techniker, wie die E. T. H.-Ehrendoktoren Brown, Boveri und Max Schiesser sind immerhin glänzende Ausnahmen. Solche Techniker, in seltenen Fällen sogar ohne Technikumsbildung, nimmt daher der S. I. A. auch als vollwertige und gleichberechtigte Mitglieder auf, da er in seinen Bestrebungen zur Hochhaltung des Berufes der höhern Technikerschaft in echt demokratischem Geist nicht auf Studien-, sondern auf *Leistungsnachweis* abstellt. Niemals hat er dem «Aufstieg des Tüchtigen» Hindernisse bereitet — wie von Technikerseite gern behauptet wird — sondern nur dem Schmücken mit fremden Federn, der Selbstpromotion zum Ingenieur. Wir schätzen den Techniker als unentbehrlichen Mitarbeiter nach seiner Leistung in dem seinen Fähigkeiten angemessenen Bereich. Es ist in den technischen Berufen genau wie in der Armee; auch sie braucht Offiziere und Unteroffiziere. Auch in der Armee kann der tüchtige Wachtmeister es zum Offizier bringen. Die Bezeichnung z. B. *aller* Wachtmeister als Offiziere aber wäre genau so sinnlos, wie eine automatische Beförderung der Mittelschul-Techniker zu Ingenieuren — ein Spiel mit Worten, aber ein gefährliches, weil

²⁾ Im letzten Jahresbericht des Schweiz. Technikerverbandes wird mit Bezug auf die Regelung der Titelfrage im Tessin und der Waadt die Erwartung ausgesprochen, «die kommende Neuordnung in Europa» werde mit derartigen kleinlichen Regelungen «wieder aufräumen». — Was will das heissen?

³⁾ Gestützt auf ihr «Ingenieur-Zeugnis» lt. aml. Prüfungsordnung, erlassen von Erziehungsminister Rust am 1. März 1939.

⁴⁾ In dieser Feststellung liegt natürlich keinerlei Geringschätzung der für ihre Zweckbestimmung vorzüglichen zürcher Sekundarschule!

zum Nachteil der Öffentlichkeit, die nicht mehr wüsste, mit wem sie es zu tun hat, wen sie mit einer höheren und schwierigeren Bauaufgabe betrauen darf. *Darauf* kommt es uns an, viel weniger auf den Titel, als auf eine klare, eindeutige *Berufsbezeichnung*.

In jüngster Zeit strebt nun das Technikum an, den gordischen Knoten zu durchhauen: seine Absolventen sollen künftig statt des Techniker-Diploms einen «Fähigkeitsausweis zur Ausübung des Ingenieurberufes» erhalten! Das wäre allerdings eine sehr einfache Umgehung des Problems. Ein altes Sprichwort sagt zwar: Ein guter Krumm ist nicht dumm. Aber dieser Krumm wäre eben kein guter. Es ist klar, dass damit die Schule — ohne das Odium der Verleihung eines Ingenieur-Diploms auf sich zu laden — ihren Absolventen effektiv die Berechtigung gäbe, sich, unter Berufung auf ihren amtlichen «Fähigkeitsausweis», Ingenieur zu nennen. Aber wenn schon die Mittelschule (begrifflicherweise) sich scheut, neben E. T. H. und E. I. L. Ingenieur-Diplome zu erteilen, wäre es nicht gerade fair, diesen Umweg zu wählen, der allerdings das Technikum attraktiver machen würde. Doch darauf kommt es nicht an. Es läge auch nicht im Interesse unserer schweizerischen Technik und Industrie, den bisherigen hohen Qualitätsbegriff des Schweizer-Ingenieurs durch Schaffung einer Kategorie von billigeren «Ingenieuren» zu gefährden. Uebrigens: wer wollte es nach diesem Präzedenzfall z. B. dem Abendtechnikum verwehren, ebenfalls «Ingenieure» zu produzieren? Man sieht, der Vorschlag Winterthur führt in völlige Willkür und Begriffsverwirrung. Wenn die Industrie, als Hauptabnehmer der Technikums-Absolventen, deren Betteilung als «Ingenieure» gerne sähe, so geschieht auch dies nicht aus wissenschaftlichen sondern aus *kommerziellen Interessen*.

Noch eines möchten wir zu erwägen geben. Was würden wohl die Juristen und die Aerzte dazu sagen, wenn der Staat 15jährige Sekundarschüler zum Studium der Rechte oder der Medizin reif erklären wollte? Der zürcherische Erziehungsdirektor, ein Jurist, wird es sich wohl zweimal überlegen, ehe er zu einer drohenden Vulgarisierung des ebenfalls *wissenschaftlichen* Ingenieurberufes Hand bietet.

C. J.

LITERATUR

Das Schweizerische Strafgesetzbuch. Textausgabe mit Erläuterungen und Verweisungen. Von Dr. iur. Oscar Härdy, Rechtsanwalt und aarg. Notar, Bezirksanwalt in Zürich. Zürich 1941, Polygraphischer Verlag A.-G. Preis geb. 7 Fr.

Auf 1. Januar 1942 tritt für die Schweiz ein einheitliches Strafgesetzbuch in Kraft, nachdem seit 1883 das Obligationenrecht, seit 1892 das Schuldbetreibungsrecht und seit 1912 das übrige Zivilrecht vereinheitlicht worden ist. Wie das «Rechtbuch der Schweiz» für die Praxis bestimmt ist, so ist auch der vorliegende, das eidg. Strafgesetzbuch enthaltende und erläuternde Ergänzungsband auf die Bedürfnisse der Praxis zugeschnitten. Der Verfasser hat auf Grund seiner jahrelangen praktischen Erfahrungen in der Strafrechtspflege, eines gründlichen Studiums der Gesetzesmaterialien und unter Berücksichtigung der bisherigen Rechtsprechung den einzelnen Gesetzesartikeln knappe und präzise Erläuterungen beigegeben, die Juristen, Beamten und Laien die Auslegung des Gesetzes erleichtern.

Der praktische Autogen-Schweisser. Von Prof. C. F. Keel. 4. Auflage. 320 Seiten, 353 Abbildungen. Basel 1940, Schweiz. Acetylen-Verein. Preis geb. 4 Fr.

Die leicht verständliche und durch zahlreiche Abbildungen veranschaulichte Darstellung der Technik des autogenen Schweißens wird dem Stahlbauer willkommen sein; sie bietet dem Praktiker durch Mitteilung von Erfahrungen die Grundlage zu weiterer Ausbildung und dem Konstrukteur den beim Entwurf notwendigen Ueberblick über dieses Sondergebiet. Sie beschreibt neben den Grundlagen (Grundstoffe, Einrichtungen, Schneiden, Nähte und Verbindungen) auch das Schweißen von Nichteisenmetallen und besondere Arbeitsgebiete. F. Stüssi.

Neue Sonderdrucke der «SBZ»:

Die Bauausführung der Flusstrecke beim Autotunnel unter der Maas in Rotterdam. Von Dipl. Ing. Erwin Schnitter, Zürich. 12 Seiten mit 32 Abbildungen. Preis Fr. 1.50.

Die Fürstenlandbrücke bei St. Gallen. Bericht des Bauleiters Dipl. Ing. A. d. Brunner, St. Gallen. 16 Seiten mit 33 Abbildungen. Preis 2 Fr.

Bewehrte Betondecken mit Strahlungsheizung System Sulzer. Von Prof. Dr. M. Roß, Zürich. 8 Seiten mit 19 Abb. Preis Fr. 1.20.

Für den Textteil verantwortliche Redaktion:

Dipl. Ing. CARL JEGHER, Dipl. Ing. WERNER JEGHER
Zuschriften: An die Redaktion der «SBZ», Zürich, Dianastr. 5. Tel. 34 507